

117. Nähere Bestimmung der Voraussetzungen, unter welchen das Berufungsgericht, gegen die Regel des §. 499 C.P.D., die Sache nach §. 500 Abs. 1 Nr. 3 das. an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen hat?

I. Civilsenat. Ur. v. 21. September 1881 i. S. M. (Citizdenuntiaten)
w. Gr. (Rl.) Rep. I. 567/81.

- I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Geklagt war gegen die Handlung L. & H. auf Schadensersatz für Mängel einer Quantität von ihr verkaufter und gelieferter Gerste. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, wurde dieses Urteil auf Berufung des Klägers dahin abgeändert, daß der Schadensanspruch an und für sich für begründet zu erachten und die Sache zur anderweitigen Entscheidung über den Betrag dieser Schadensforderung und die Prozeßkosten in die erste Instanz zurückzuverweisen sei. In den Entscheidungsgründen war ausgeführt, daß die Beklagte für die Eigenschaft der verkauften Gerste als guter, gesunder und trockener Ware und für deren Probemäßigkeit einstehen müsse, daß aber der Kläger erst noch zu beweisen habe, daß die Gerste an dem vertragsmäßigen Erfüllungsorte in mangelhaftem Zustande verladen sei, daß dieselbe bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte mit der Probe nicht übereingestimmt habe und daß der durch die mangelhafte Beschaffenheit verursachte Minderwert von ihm richtig angegeben sei. Hiergegen legte der Citizdenuntiat M., welcher schon in erster Instanz der Beklagten als Nebenintervenient beigetreten war, Revision ein; diese wurde für begründet befunden und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

... „Es ist ein Widerspruch zwischen der an sich richtigen Ausführung des Oberlandesgerichtes, daß die Schadensersatzpflicht durch den Nachweis der Mangelhaftigkeit der gelieferten Gerste bedingt sei, und der Entscheidung, wodurch der Schadensanspruch jetzt schon, ohne daß dieser Nachweis erbracht wäre, an und für sich begründet erklärt wird. Hält man sich daher nur an den Wortlaut der Entscheidung, so beruht

sie auf einem zweifellosen Verstoße gegen die die Rechtsfolgen des Kaufes, bezw. die Gewährleistung wegen Mängel regelnden Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechtes, bezw. des Handelsgesetzbuches. Legt man dagegen die Entscheidung nach Maßgabe der vom Oberlandesgerichte vorausgeschickten Erwägungen aus, so ist wider die in den §§. 499 und 500 C.P.D. über das Verhalten des Berufungsgerichtes gegebenen Vorschriften gefehlt. Denn dann hat das Oberlandesgericht in Wirklichkeit nicht bloß die Entscheidung über den Betrag des Schadens dem Landgerichte überlassen, sondern auch über den Grund des Schadensanspruches noch gar nicht endgültig erkannt, vielmehr auch diese Entscheidung dem Landgerichte zugewiesen, indem es demselben dabei nur die maßgebenden Rechtsgrundsätze vorgezeichnet hat; mit anderen Worten: das Oberlandesgericht hat der Sache nach ein Beweisinterlokut über den Grund des Schadensanspruches erlassen und so den Rechtsstreit an die erste Instanz zurückverwiesen. Daß ein solches Verfahren der Regel des §. 499, wonach das Berufungsgericht den einmal bei demselben anhängig gewordenen Prozeß selbst völlig erledigen soll, widerspricht, und daß es auch unter keine der im §. 500 vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere nicht unter die Bestimmung unter Nr. 3 daselbst, fällt, leuchtet ein.

Übrigens stehen die Vorschriften der §§. 499 und 500 C.P.D. dem von den vorigen Richtern eingeschlagenen Verfahren in noch weiterem Umfange entgegen, als der Litisdemuntiat hervorgehoben hat. Das angefochtene Urteil unterlag nämlich schon deshalb der Aufhebung, weil überhaupt die in dem vom Oberlandesgerichte angeführten §. 500 Nr. 3 gemachte Voraussetzung, daß durch das Urteil der ersten Instanz über den Grund des Anspruches vorab entschieden sei, hier nicht gegeben war. Keinenfalls darf jeder Fall hierher gezogen werden, wo das Gericht erster Instanz einen Anspruch als unbegründet abgewiesen hat, ohne sich zugleich eventuell über den Betrag auszusprechen, da es zu diesem letzteren Ausspruche nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung in solchem Falle überhaupt nie Veranlassung hat. Mindestens könnte man einem den Anspruch verwerfenden Urteile erster Instanz gegenüber nur dann den Fall des §. 500 Nr. 3 als gegeben betrachten, wenn das Gericht vorher beschloffen hätte, daß zunächst nur über den Grund des Anspruches verhandelt und entschieden werden solle; das ist aber in der vorliegenden Sache nicht geschehen. Hätte also auch

das Oberlandesgericht die von ihm als noch erforderlich bezeichneten Beweise über die Mangelhaftigkeit der fraglichen Gerste selbst erhoben und daraufhin den Schadensanspruch des Klägers für an sich begründet erklärt, die Feststellung des Betrages aber an die erste Instanz gewiesen, so würde dennoch das Urteil wegen prozessualischen Verstoßes haben aufgehoben werden müssen; während es selbstverständlich dem Oberlandesgerichte unbenommen gewesen wäre, nach Maßgabe des §. 276 C.P.D., der nach §. 485 daselbst auch auf das Berufungsverfahren Anwendung leidet, zunächst nur über den Grund des Schadensanspruches ein dem Kläger günstiges Urteil zu erlassen, ohne die Sache im übrigen in die erste Instanz zurückzuverweisen.“